

## W. Zimmermann GmbH & Co. KG - Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Lieferanten und anderen Auftragnehmern (Vertragspartner). Die AGB gelten nicht im Geschäftsverkehr zu Verbrauchern.
- b) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben den AGB im Einzelfall schriftlich zugestimmt.
- c) Jede Abweichung von unseren AGB bedarf unserer Zustimmung. Durch die Abänderung einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
- d) Durch die Auftragsannahme erkennt der Vertragspartner unsere Einkaufsbedingungen in vollem Umfang an.

### 2. Bestellung und Lieferung

- a) Unsere Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie in Textform erteilt wurden. Dies gilt auch bei Änderungen oder Ergänzungen. Wir sind an unsere Bestellung nur gebunden, wenn diese spätestens fünf Werktage (ohne Samstag) nach ihrem Eingang beim Vertragspartner von diesem bestätigt wird.
- b) Im Einzelfall von uns beigefügte Unterlagen sind für die Bestellung maßgeblich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Vertragspartner an, dass er sich durch Einsicht in die Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.
- c) Der Vertragspartner ist verpflichtet, nur Garne und Materialien zu liefern, die gemäß Öko-Text Standard 100 Produktklasse I zertifiziert sind und keine Stoffe enthalten, die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in der Kandidatenliste mit „substances of very high concern“ (SVHC-Stoffe) gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) veröffentlicht wurden. Die Kandidatenliste kann auf der Internetseite der ECHA unter <http://echa.europa.eu> eingesehen werden.
- d) Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin ist vom Vertragspartner verbindlich einzuhalten und wird vom Tag der Bestellung an gerechnet. Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die Einhaltung des Liefertermins nicht möglich ist, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen und einen neuen Liefertermin zu vereinbaren.
- e) Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche.

### 3. Versand und Verpackung

- a) Der Versand und die Verpackung der von uns bestellten Ware erfolgen auf Kosten des Vertragspartners spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle, die Erfüllungsort ist.
- b) Die Verpackung muss transportsicher sein und der jeweils gültigen Verpackungsverordnung entsprechen. Der Umfang der Verpackung muss auf das notwendige Maß beschränkt werden und ist auf Verlangen für uns kostenfrei zurückzunehmen.
- c) Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell-Nummer und die Lieferanten-Nummer enthält. Frachtbriefe müssen die gleichen Angaben enthalten und mit dem Lieferschein übereinstimmen.
- d) Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich mit uns vereinbart wurde. Die durch Teillieferungen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- e) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

### 4. Mängelrechte und Haftung

- a) Der Vertragspartner steht für die Beschaffung der Lieferung und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein.
- b) Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beträgt drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.
- c) Beim Transport beschädigte Waren berechtigen uns zur Annahmeverweigerung. ) Rücksendungen beanstandeter Waren und Ersatzlieferungen gehen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
- d) Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung angezeigt werden. Mängel, die nicht durch Entnahme von Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel.
- e) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle erforderlich, trägt der Vertragspartner hierfür die Kosten.

- f) Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist der Schadenersatz dem Grunde und der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, deren Eintritt bei Vertragsschluss nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehbar war. Dies gilt nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden.
- h) Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Fall ist der Vertragspartner auch verpflichtet, uns Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

### 5. Nutzungsrechte, Schutzrechte und Geheimhaltung

- a) Von uns im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Verfügung gestellte Unterlagen und sonstige Gegenstände bleiben unser Eigentum. Die Gegenstände sind uns nach Erledigung des Auftrages auf Verlangen frei Haus auszuliefern. Solange sich die Gegenstände im Gewahrsam des Vertragspartners befinden, sind sie auf dessen Kosten gegen Untergang oder Abhandenkommen zu versichern.
- b) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die nach unseren Unterlagen speziell angefertigte Ware nicht anderen Kunden anzubieten und zu liefern.
- c) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass durch seine Lieferung und die Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seine Kosten eine entsprechende Lizenz vom Inhaber des jeweiligen Rechts zu besorgen und uns ein Nutzungsrecht zu verschaffen.
- d) Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sämtliche von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie Know-How dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### 6. Rechnung und Zahlung

- a) Für jede Lieferung ist uns eine gesondert Rechnung zu erstellen, welche die Bestell-Nummer und die Lieferanten-Nummer enthält.
- b) Die Bezahlung durch uns erfolgt erst nach vollständiger und mangelfreier Erbringung der Leistung des Vertragspartners sowie nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.
- c) Für die Berechnung der Skontofrist ist der Eingangstag der Ware bei der von uns angegebenen Empfangsstelle maßgebend. Geht die entsprechende Rechnung bei uns erst später ein, so ist der Eingangstag der Rechnung maßgebend.
- d) Die Bezahlung der Rechnung durch uns bedeutet keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.
- e) Unsere Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Vertragspartner. Dieser ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.

### 7. Unvorhergesehene Betriebsstörungen

- a) Störungen in unserem Betrieb infolge von höherer Gewalt, Streik oder Rohstoffmangel, die für uns im Zeitpunkt der Bestellung nicht vorhersehbar waren und die außerhalb unseres Willens liegen, berechtigen uns, die Annahme und die Bezahlung der Ware für die Dauer der Betriebsstörung hinauszuschieben.
- b) Bei Sukzessivlieferungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind wir bei den vorstehenden Betriebsstörungen berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn die Verwendung der zur liefernden Waren für uns dauerhaft nicht mehr möglich sein sollte.
- c) Über solche Betriebsstörungen werden wir unseren Vertragspartner unverzüglich informieren.

### 8. Schlussbestimmungen

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Vorrangige und zwingende Vorschriften übergeordneten Rechts werden hiervon nicht berührt. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz.
- c) Sollte der Vertrag einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.